



Gemeinde Hochfelden

VERORDNUNG

über das

nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

(gesteigerter Gemeingebrauch)

vom 10. Dezember 2003

Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund (gesteigerter Gemeingebrauch)

Art. 1

Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge aller Art oder Fahrzeuganhänger (Wohnwagen, Lastwagenanhänger usw.) nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

Art. 2

Die Bewilligung ist mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung allen in Hochfelden wohnhaften Fahrzeugbesitzern erteilt, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten auf einen gesteigerten Gemeingebrauch im Sinne von Art. 1 angewiesen sind.

Wochenaufenthalter sowie auswärtige Halter, die ihre Fahrzeuge regelmässig auf öffentlichem Grund abstellen, sind den in Hochfelden wohnhaften Fahrzeugbesitzern gleichgestellt.

Art. 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren.

Polizeilichen Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie bei Schneeräumung, Umzügen usw., gelten auch für Fahrzeugbesitzer, die eine Abgabe gemäss dieser Verordnung zu entrichten haben.

Der Gemeinderat kann für das regelmässige Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Lastwagenanhängern, Wohnwagen und dergleichen Weisungen erlassen, welche die Fahrzeugbesitzer verpflichten, bestimmte Plätze zu benützen, oder das Parkieren solcher Fahrzeuge ganz zu verbieten.

Art. 4

Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten. Sie beträgt monatlich:

Fr. 30.00	für Fahrzeuge der Kategorie B
Fr. 100.00	für Lastwagen
Fr. 100.00	für Lastwagenanhänger
Fr. 100.00	für Wohnwagen und dergleichen

Die Gebühr wird im Voraus für einen vom Gemeinderat festzusetzenden Zeitabschnitt erhoben.

Der Gemeinderat ist berechtigt, die Gebühren anzupassen.

Art. 5

Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird durch Erhebungen festgestellt, von wem Gebühren zu verlangen sind.

Fahrzeugbesitzer, die sich nicht darüber ausweisen können, dass ihnen ein ausübbares Recht zusteht, ihre Fahrzeuge während der Nacht auf privatem Grund in Hochfelden zu parkieren, gelten grundsätzlich als gebührenpflichtig im Sinne von Art. 2 und 4.

Wer sich über einen privaten Platz ausgewiesen hat, muss diesen regelmässig benutzen.

Art. 6

Ein gebührenpflichtiger Fahrzeugbesitzer hat die Gebühr so lange zu entrichten, bis er nachweist, dass er keine Bewilligung mehr benötigt; es werden nur volle Monate zurückerstattet.

Zu Unrecht nicht bezahlte Gebühren sind für den ganzen Zeitraum nachzuzahlen, während welchem der Gebührenpflichtige keine privaten Abstellmöglichkeiten besass. Die Gebührenforderung verjährt nach fünf Jahren.

Art. 7

Wer neu gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung zu melden.

Art. 8

Die erhobenen Gebühren fliessen in den allgemeinen Gemeindehaushalt.

Art. 9

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, namentlich den mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht, der Meldepflicht nicht genügt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.00 belegt.

Art. 10

Die administrativen Arbeiten für die Durchführung dieser Verordnung werden extern vergeben. Das Inkasso besorgt die Finanzverwaltung.

Art. 11

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2003

GEMEINDEVERSAMMLUNG HOCHFELDEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

R. Keller

R. Eggenberger